

Vereinssatzung

Feuerwehrverein St. Florian Kapsweyer

Ein Verein zur Förderung des Feuerwehrgedankens

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Feuerwehrverein St. Florian Kapsweyer** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz **e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kapsweyer.

§ 2

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **Steuerbegünstigte Zwecke** der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 2.11.1981 zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - a durch ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehranwesens in der Gemeinde,
 - b durch Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Feuerwehrangehörigen,
 - c Betreuung der Reserve- und Altersgruppe,
 - d durch Betreuung der Jugendfeuerwehr,
 - e durch die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes,
 - f durch Öffentlichkeitsarbeit,
 - g durch Betreuung und Unterhalt einer Jugendgruppe für Kinder ab 5 Jahren. Die Gruppe trägt den Namen Bambini-Feuerwehr Kapsweyer.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 4
Mitglieder des Vereins

- (1) Dem Verein sollten angehören:
 - a Feuerwehrangehörige,
 - b Mitglieder der Altersabteilung,
 - c Ehrenmitglied,
 - d Fördernde Mitglieder,
 - e Mitglieder der Jugendfeuerwehr.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (2) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich insbesondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b durch freiwilligen Austritt,
 - c durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die

Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss, mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Mitglieder sind bis zur Vollendung Ihres sechzehnten Lebensjahres von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Geschäftsführender Vorstand des Vereins,
- (2) Gesamtvorstand,
- (3) Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister und
dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB, durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes hierzu schriftlich erteilt ist.
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
dem Jugendfeuerwehrwart,
dem Jugendgruppenbetreuer,
bis zu vier Beisitzern.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
- e Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Gesamtvorstandes einzuholen.

§ 11

Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§12

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fermündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall

ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. In der Regel sollte die Einladung schriftlich und eine Woche vorher erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in das Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Für den Gesamtvorstand gelten die §§ 11 und 12 sinngemäß.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder im Presseorgan **Südpfalzkurier**.
- (3) Anträge, Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Die §§ 13, 14 und 15 gelten dann ebenfalls.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

- (a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- (b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- (c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (d) Die Genehmigung des Jahresberichts,
- (e) Die Entlastung des Vorstandes,
- (f) Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die jährlich zu wählen sind,
- (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- (i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- (j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (5) Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, nach Vollendung des sechszehnten Lebensjahres Stimmrecht.
- (7) Wählbar in die Vorstandschaft sind Mitglieder ab 18 Jahren.

**§ 16
Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kapsweyer, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

**§ 17
Inkrafttreten**

- (1) Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 29. März 1988, mit Änderung vom 22. Februar 2005 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Februar 2014 in §§ 7, 11, 14, der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2015 in § 16 und der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2019 in § 18 geändert.

**§ 18
Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel § 18 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.